

Geschäftsordnung

§1 Stellung innerhalb des DKB.

Die Preisrichtervereinigung Gesang ordnet sich in den bestehenden satzungsmäßigen Rahmen des DKB ein. In einer eigenen Geschäftsordnung werden alle fachlichen Fragen völlig selbstständig beraten, beschlossen und schriftlich fixiert. Sie fasst jedoch nur solche fach- und verwaltungstechnischen Beschlüsse, die der Förderung des Preisrichterwesens dienen, und mit den Interessen des DKB vereinbar sind.

§ 2 Sitz der Vereinigung.

Der Sitz der Preisrichtervereinigung ist am Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden.

§ 3 Aufgaben und Ziele der Preisrichtervereinigung Gesang im DKB.

Die Preisrichtervereinigung Gesang im DKB fasst alle aktiven Mitglieder, passiven Mitglieder und Ehrenmitglieder der einzelnen Preisrichtervereine innerhalb der Landesverbände zusammen. Sie hat zum Ziel: Die Förderung und Pflege des Preisrichterwesens Gesang im DKB auf fachlicher Grundlage, eine einheitliche Auffassung seiner Mitglieder in sportlichen Belangen anzustreben, durch einheitliche Schulungsunterlagen, Prüfungsfragen und Prüfungsaufgaben eine gleichmäßige Ausbildung der Preisrichter zu erreichen, die Rechte und Pflichten der Preisrichter zu wahren und zu vertreten.

§ 4 Vorstand und Mitglieder.

4.1 Vorstand/Wahl

Wahl des Vorstandes: Alle drei Jahre wird der Vorstand neu gewählt. Die Wahl erfolgt in der Generalversammlung durch Mehrheitsbeschluss. Sie kann mündlich oder schriftlich in geheimer Wahl durchgeführt werden. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a.) dem Vorsitzenden, der auch gleichzeitig Mitglied des DKB – Vorstandes ist, der jeweiligen Ausstellungsleitung angehört und zu den DKB – Meisterschaften und Prämierungen Zutritt hat,
- b.) dem Schriftführer, der den Vorsitzenden vertritt,
- c.) dem Kassierer.

4.2 Mitgliedschaft

Mitglied der Preisrichtervereinigung Gesang im DKB kann nur werden, wer nach den gültigen Prüfungsrichtlinien seine Preisrichterprüfung mit Erfolg abgelegt hat.

4.3 Art der Mitgliedschaft

Innerhalb der Preisrichtervereinigung gibt es

- aktive Preisrichter
- passive Preisrichter. Passive Preisrichter sind solche Preisrichter, die in den letzten zwei Jahren nicht mehr gezüchtet und ausgestellt haben, oder aus irgendeinem Grund die aktive Preisrichtertätigkeit nicht ausüben können oder wollen. Sie haben die Möglichkeit, unter folgenden Voraussetzungen weiterhin der Preisrichtervereinigung Gesang anzugehören:
 - Sie entrichten Beiträge wie aktive Mitglieder.
 - Sie dürfen keine Bewertungen durchführen
 - Sie werden im Mitgliederverzeichnis der Preisrichtervereinigung Gesang namentlich passiv geführt.
- Ehrenmitglieder: Zu solchen können Mitglieder ernannt werden, die sich für die Preisrichtervereinigung Gesang und für das Preisrichterwesen hervorragende Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand einstimmig oder durch eine Dreiviertelmehrheit der Generalversammlung. Ferner erfolgt die Ehrenmitgliedschaft nach einer 30-jährigen Preisrichtertätigkeit.

4.4 Ehrungen

Mitglieder, die eine 20-jährige Preisrichtertätigkeit nachweisen können, werden mit der goldenen Nadel der Preisrichtervereinigung Gesang,

Mitglieder, die eine 15-jährige Preisrichtertätigkeit nachweisen können, werden mit der silbernen Nadel der Preisrichtervereinigung Gesang geehrt.

4.5 Reaktivierung

Preisrichter, die zwei Jahre und länger als passives Mitglied der Preisrichtervereinigung Gesang im DKB angehören und wieder reaktiviert werden möchten, müssen sich im Preisrichterverein eines Landesverbandes einem Test unterziehen. Dieses trifft auch für Preisrichter zu, die aus irgendwelchen Gründen aus der Preisrichtervereinigung Gesang im DKB ausgeschlossen wurden oder längere Zeit nicht mehr Mitglied waren.

4.6 Meldung der Mitglieder

Die Mitglieder der Preisrichtervereine der jeweiligen Landesverbände sind jährlich dem 1. Vorsitzenden der Vereinigung bis zum 15.11. des Vorjahres zu melden.

§5 Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

Stimmrecht

Der Delegierte des jeweiligen Preisrichtervereins der Landesverbände ist stimmberechtigt. Der Preisrichter-Delegierte muss aktiver Preisrichter sein. Er kann nur mit einer Stimme für den Preisrichterverein seines Landesverbandes abstimmen.

Wählbarkeit

Wählbar sind alle aktiven Preisrichter.

Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag ist am Anfang des laufenden Kalenderjahres, spätestens bis zur Generalversammlung des betreffenden Jahres, zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Generalversammlung festgelegt und gilt auch für passive Mitglieder. Der Beitrag ist auf das Konto der Preisrichtervereinigung einzuzahlen. Ehrenmitglieder sind ab dem Jahr 2003 beitragspflichtig.

Rechte:

Jeder aktive Preisrichter hat das Recht, Bewertungen bei den Vereinen, Landesverbänden und DKB – Meisterschaften selbstständig durchzuführen. Hierbei hat er sich an die von der Preisrichtervereinigung Gesang festgelegten Prämierungsrichtlinien zu halten. Sein Urteil ist unanfechtbar.

Pflichten der Preisrichter bei Prämierungen:

Der Preisrichter ist verpflichtet, jede angenommene Prämierung nach bestem Wissen und Gewissen durchzuführen.

Weiterbildung:

Alle Preisrichter müssen Mitglied des Preisrichtervereins eines Landesverbandes sein. Zählt der Preisrichterverein weniger als drei aktive Gesangspreisrichter, so müssen sich der oder die Preisrichter bezüglich der angebotenen Fortbildungsveranstaltung und des Pflichtschulungstages einem Preisrichterverein eines anderen Landesverbandes anschließen. Die Mindestteilnehmerzahl für Harzer Preisrichter darf dabei drei nicht unterschreiten.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Mitglieder.

Dazu gehören:

- 6.1 Beachten geltender Beschlüsse der Preisrichtervereinigung Gesang.
- 6.2 Unterlassen der Preisrichtertätigkeit mit nichtbefugten Personen.
- 6.3 Unterlassen jeder unsachlichen Kritik in Wort und Schrift, welche die Arbeit eines Preisrichterfreundes herabsetzt oder seinem Ansehen schadet.
- 6.4 Verbot, eigene Vögel zu richten oder solche, deren Käfige gekennzeichnet sind.
- 6.5 Verbot von privaten Prämierungen.
- 6.7 Verwendung gültiger Prämierungsbögen.

§7 Besondere Hinweise für den aktiven Preisrichter.

7.1 Eine Prämierungstätigkeit bei einer Deutschen Meisterschaft erfolgt auf Einladung durch den Vorsitzenden der Preisrichtervereinigung Gesang.

7.2 Anzahl der zu prämierenden Kollektionen und Prämierungsbeginn.
An einem Tag sind 16 Kollektionen, in Ausnahmefällen 18 Kollektionen zu prämiieren. Die Ausstellungsleitung befindet darüber, ob es sich um einen Ausnahmefall handelt. Der Prämierungsbeginn ist auf 9.00 Uhr festgesetzt. Die Mittagspause der Preisrichter beträgt eine Stunde.

7.3 Losentscheid bei Prämierungen.

Der Preisrichter hat während der Prämierung durch Losentscheid die Reihenfolge der zu prämierenden Kollektionen festzulegen.

7.4 Verbot von Prämierungen von Vorprüfungen im eigenen Landesverband.

Kein Preisrichter darf im eigenen Landesverband bei der Vorprüfung zur Deutschen Meisterschaft das Amt des Preisrichters ausüben.

7.5 Regelung bei Versagen einer Kollektion.

Dem Preisrichter bleibt es überlassen, eine Kollektion, die bei der ersten Vorführung versagte, noch einmal vorführen zu lassen. Diese Regelung gilt nicht für die Deutsche Meisterschaft.

7.6 Meldung der Preisrichter für die Deutsche Meisterschaft.

Aktive Preisrichter müssen mindestens in jedem Jahr an einem Schulungstag innerhalb des Preisrichtervereins des Landesverbandes oder bei der Schulung bei einer DKB-Meisterschaft teilnehmen. Es dürfen von dem Vorsitzenden der Preisrichtervereine nur solche Preisrichter für die Deutsche Meisterschaft an den Vorsitzenden der Preisrichter vereinigung gemeldet werden, die diese Voraussetzung der Schulungsteilnahme erfüllen.

7.7 Innerhalb eines Zuchtjahres dürfen die Preisrichter sowohl Landesverbandsmeisterschaften bewerten als auch auf Deutschen Meisterschaften eingesetzt werden. Landesverbände bestellen sich ihre Preisrichter selbst.

7.8 Amtierende Preisrichter als Aussteller.

Amtierende Preisrichter auf einer Deutschen Meisterschaft des DKB dürfen auch als Aussteller an dieser Meisterschaft teilnehmen.

7.9 Die Bewertungsbögen der Fachgruppe Gesang werden von den amtierenden Preisrichtern zusätzlich zur Unterschrift mit einem Namensstempel des Preisrichters versehen. Dieser Stempel soll deutlich den Namen des Preisrichters, Straße und Wohnort enthalten.

§8 Organe der Preisrichtervereinigung Gesang.

Die Organe der Preisrichtervereinigung Gesang sind:

1. Der Vorstand.
2. Die Generalversammlung
3. Die Kassenrevisoren.
4. Das Ehrengericht.

Die Arbeitsteilung des Vorstandes.

Der **Vorsitzende** nimmt die Anträge seitens der Mitglieder entgegen, sorgt im Einvernehmen mit dem Präsidenten des DKB für die Einberufung der Generalversammlung der Preisrichtervereinigung Gesang und leitet diese weiter. Er achtet auf die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und nimmt jede andere ihm von der Generalversammlung übertragene Aufgabe wahr. Er stellt die Tagesordnung für die Generalversammlung auf. Er zeichnet für die fristgerechte Veröffentlichung des Mitgliederverzeichnisses im Vogelfreund verantwortlich. Ferner koordiniert er die Arbeit der Prüfungskommission bei Preisrichterprüfungen. Legen mehr als drei Preisrichterprüflinge die Prüfung ab, so werden je nach Anzahl der Preisrichterprüflinge von den amtierenden Preisrichtern der Deutschen Meisterschaft ein oder mehrere Prüfer eingesetzt. Der Prüfungskommission dürfen keine Schulungsleiter von Preisrichterprüflingen angehören.

Der **Schriftführer** ist der Vertreter des Vorsitzenden. Er ist bei allen Vorstandssitzungen und der Generalversammlung anwesend und führt das Protokoll des Vorstandes und der Generalversammlung. Der Schriftführer gehört der Prüfungskommission an. Er ordnet die genehmigten Beschlüsse in diese Geschäftsordnung ein und hält den Text auf dem neuesten Stand.

Der **Kassierer** übernimmt die laufenden Kassengeschäfte der Preisrichtervereinigung Gesang. Er überwacht den Eingang der Mitgliederbeiträge, verwaltet das Vermögen, fertigt die Mitgliederliste und führt die Kasse mit einfacher Buchführung und Rechnungslegung. Der Kassierer gehört der Prüfungskommission an.

Die **Generalversammlung** ist die oberste Instanz der Preisrichtervereinigung Gesang. Sie findet einmal jährlich statt. Ihre Einberufung erfolgt anlässlich der Deutschen Meisterschaften.

Die Generalversammlung setzt sich aus dem Vorstand und den Delegierten der Preisrichtervereinigung Gesang der einzelnen Landesverbände zusammen.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- Sie beschließt die Arbeitsgrundsätze der Preisrichtervereinigung Gesang .
- Sie prüft und genehmigt die Berichte und Tätigkeiten des Vorstandes.
- Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes.

Zuständigkeit bei Antragstellung.

Anträge an die Preisrichtervereinigung Gesang im DKB können stellen:

- Die Preisrichtervereine,
- Der Vorstand der Preisrichtervereinigung Gesang im DKB,
- Der Arbeitsausschuss der Preisrichtervereinigung Gesang im DKB.

Anträge sind bis zum 15.07. des Jahres an den Vorsitzenden der Preisrichtervereinigung zu richten. Die Veröffentlichung erfolgt in der September Ausgabe des Vogelfreund. Im Vogelfreund muss der genaue Antragstext veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung liegt in den Händen des DKB-Geschäftsführers.

Abgelehnte Anträge können frühestens nach drei Jahren erneut gestellt werden.

Sie prüft durch die Kassenrevisoren vor der Generalversammlung die Kassengeschäfte und genehmigt den Haushalt der Preisrichtervereinigung Gesang. Vor jeder Generalversammlung wählen die amtierenden Preisrichter der Deutschen Meisterschaft aus ihren Reihen zwei Preisrichter-Kollegen als Kassenrevisoren. Die Kassenrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Sie setzt die Höhe der Jahresbeiträge der Mitglieder fest.

Sie wählt die Mitglieder des Ehrengerichtes und die des Arbeitsausschusses.

Arbeitsausschuss:

Der Arbeitsausschuss besteht aus 8 Mitgliedern. Der Vorstand der Preisrichtervereinigung und der Fachgruppenvorsitzende der Sparte Gesang, Gesangsfarben, Gesangspositurkanarien, Wasserschläger und Timbrados gehören dem Arbeitsausschuss an. Die restlichen vier Mitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.

Ehrengericht:

Die Mitglieder des Ehrengerichtes werden von den Delegierten der Generalversammlung gewählt. Es werden ein Obmann, ein Stellvertreter und zwei Beisitzer aus verschiedenen Preisrichtervereinen gewählt.

Die Wahl des Ehrengerichtes und des Arbeitsausschusses findet zeitgleich mit der Neuwahl des Vorstandes der Preisrichtervereinigung Gesang statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist nur in zwingenden Fällen zulässig. Diese Generalversammlung ist beschlussunfähig, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder, vertreten durch die Delegierten, anwesend sind. Bei Abstimmungen ist allein die Stimmenmehrheit entscheidend und verpflichtet alle Mitglieder bindend im Sinne und Geist der getroffenen Entscheidung. Abwesende haben diese Entscheidung uneingeschränkt anzuerkennen und anzuwenden.

Pauschalbetrag für Vorstandsmitglieder.

Der zur besonderen Verwendung festgesetzte Pauschalbetrag für den Vorsitzenden, Kassierer und Schriftführer beträgt € 25.-- Ansonsten werden die direkten Ausgaben nach Beleg erstattet.

§ 9 Honorare und Spesen.

Hier gelten die von der Preisrichtervereinigung Gesang beschlossenen Richtlinien für

- **Tageshonorar:** Das Tageshonorar für einen Prämierungstag beträgt zurzeit 52.-€. Für zur Verfügung gestellte Bewertungsbögen werden pro Blatt 0,10 € berechnet.
- **Reisezeitentschädigung:** Die Reisezeitentschädigung beträgt je Kilometer 0,05 €. Bei mehr als 600 km für die Anreise wird ein Übernachtungszuschuss von 30.-€ berechnet.
- **Fahrkostenrückerstattung:** Als Bemessungsgrundlage gilt die kürzeste Entfernung zwischen dem Wohnort des Preisrichters und dem Prämierungsort. Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage der Bundesbahnfahrkarte 2. Klasse. Bei Bedarf können Taxi, Bus oder Straßenbahn gegen Vorlage der Fahrscheine in Anspruch genommen werden.

Bei An- und Abreise mit dem PKW auf dem direkten Weg werden 0,30 € für jeden gefahrenen Kilometer in Anrechnung gebracht. Bei einer Fahrgemeinschaft werden für jeden weiteren Mitfahrer 0,02 € berechnet.

Für Übernachtungskosten werden pausschal ohne Nachweis 30.--€ in Rechnung gestellt.

§10 Ausbildungsrichtlinien.

Jeder aktive Züchter von Harzer Roller, von Wasserschlägern sowie Timbrados, der die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt, kann zur Preisrichterprüfung zugelassen werden:

- Der vor dem Beginn der Ausbildung mit Erfolg mindestens drei Jahre Vögel der Rasse gezüchtet hat, für die er als Preisrichter ausgebildet werden will.
Wenn ein Zuchtfreund bereits Preisrichter für Harzer, Wasserschläger oder Timbrados ist und eine Ausbildung für eine weitere Fachrichtung anstrebt, wird die übliche Ausbildungszeit von 3 auf 2 Jahre herabgesetzt.
- Der in Sachen Kanariensport unbescholten ist.
- Der vom Schulungsleiter einen Nachweis über die Teilnahme eines dreijährigen Lehrgangs erbringen kann.
- Der bei Entgegennahme des Preisrichterausweises das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Ausbildung von Preisrichtern durch die Preisrichter – Vereine.

Jeder Preisrichterverein eines Landesverbandes, der mehr als drei Preisrichter hat, muss bei Bedarf einen Schulungsleiter wählen, der für die Ausbildung der Preisrichter – Anwärter zuständig ist. Jeder Preisrichterverein eines Landesverbandes, der weniger als drei Preisrichter hat, kann im Ausnahmefall Preisrichteranzwärter zu Preisrichtern ausbilden und selbst Schulungen durchführen. Die Ausnahmeregelung bedingt, dass der Schulungsleiter sich in einem Preisrichterverein eines anderen Landesverbandes, der mehr als drei Preisrichter hat, weiterbildet und am Pflichtrichten teilnimmt.

Die Schulungsleiter können bei Bedarf die Prüfungsfragen beim Vorsitzenden der Preisrichtervereinigung Gesang anfordern. Ausländische Preisrichter, die als DKB – Mitglied zu einer Prüfung als Preisrichter zugelassen werden, sind verpflichtet, sich den Prüfungsrichtlinien der Preisrichtervereinigung Gesang zu unterwerfen.

§11 Verlust der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod,
- Austritt: Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung beim Vorsitzenden, nachdem alle Verpflichtungen gegenüber der Preisrichtervereinigung Gesang erfüllt sind.
- Ausschluss: Ausgeschlossen wird ein Mitglied auf Zeit oder Lebenszeit durch Beschluss der Generalversammlung des DKB oder der Generalversammlung

der Preisrichtervereinigung Gesang. Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb eines Monats Einspruch beim Ehrengerichts-Vorsitzenden einzureichen. Zwischenzeitlich darf der Ausgeschlossene keine Preisrichtertätigkeit ausüben. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen wegen:

- Zuwiderhandlungen der beschlossenen Geschäftsordnung der Preisrichtervereinigung Gesang.
- Verächtlichmachung der Preisrichtervereinigung Gesang durch Wort und Schrift.
- Unkorrektes Verhalten bei Bewertungen.
- Nicht eingehaltene Bewertungsverpflichtung durch absichtliches Selbstverschulden.
- Schädigung des Ansehens der Preisrichtervereinigung Gesang.
- Nichteinhalten der Beitragspflicht

§ 12 Änderung der Geschäftsordnung der Preisrichtervereinigung Gesang im DKB.

Eine Änderung dieser Geschäftsordnung kann von der Generalversammlung nur mit einfacher Mehrheit von den anwesenden Delegierten beschlossen werden. Änderungsvorschläge müssen als Antrag dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Nur in dringenden Fällen können Änderungen der Satzung ohne vorherige Mitteilung bei der Generalversammlung und nur mit deren Zustimmung behandelt und beschlossen werden. Dieses nennt sich dann Dringlichkeitsantrag und dient dem Abwenden von Schaden von der Preisrichtervereinigung und deren unmittelbarem Umfeld im DKB.

§ 13 Inkrafttreten der Geschäftsordnung der Preisrichtervereinigung Gesang im DKB.

Die überarbeitete Geschäftsordnung ist durch die gültigen Beschlüsse ergänzt worden. Das jeweilige Datum der letzten Überarbeitung mit Eintragung von genehmigten Beschlüssen ist im Anschluss an diese Geschäftsordnung textlich zu festigen

Die überarbeitete Geschäftsordnung wurde am _____ durch die Delegierten der

Generalversammlung in _____ genehmigt.